

Waher dieses Briefes alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäft nöthig oder thölich sind, auf daß er, nach vorgängiger Bestätigung mittels der, in rechtsgültiger Form anfassenden Urkunden, zur Errichtung * oder neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch des Kapitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Vermögens vorschreiten, auch alles Uebrige, wie beschriebener ist, ausrichten und ordnen möge, dazu wir ihm hiermit Unser Apostolisches Ansehen leihen. Ferner legen Wir ihm, dem Bischöfe Jacob, die Befugniß bei, zu desto vollkommener Verrichtung dieser Sachen, zumal in Orten, die von dem Aufenthalt weit entlegen sind, Eine oder an mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlicher Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jeder Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt sein, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefes gemacht werden könnte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rats, schließlich und ohne Verstattung einiger Meinung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem besagten Bischöfe Jacob zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, jeßl seiner eigenen als derer, die er statt jessl bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt, an diesen apostolischen Stuhl überbringe, damit solche in dem Archiv die Versammlung, die über die Konsistorialangelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es soll aber dieser Brief und Alles, was darin enthalten und beschloffen ist, weder darum, daß wieder die, so an dem Vorgesagten, ganz oder theilweise, berechtigt oder theilhaftig sind, oder auch künftig zu sein behaupten (sie mögen sein weß Standes oder Ranges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darin gewilligt; oder daß einige annehmen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, obgleich langsam angehört, noch selbst um Verletzung Willen, oder aus einem anderen in den Akten noch so sehr begünstigten Grunde, Ansehen, Aufwand oder Verfügung, selbst des geschlossenen familiären Gesetzbuchs, weder als erschlachten, oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Bestimmung der Theilhaftigen ermangelnd, oder mit einem andern noch so großen unabweisbaren Gebrechen, wie es immer ausgeht werden möge, beschafft, noch auch darum, daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beachtet und vollbracht, oder daß die Urkunden, unversehrten Vorgebaches ergangen ist, nicht genau angeführt, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefochten, entkräftet, ausgesetzt, beschneit, beschritten, in Zweifel gezogen, noch durch Wiedereröffnung in den vorigen Stand, Erkränkung zu reden oder irgend ein anderes Mittel der Form oder des Thatbestandes zurückgeführt werden. Auch soll dieser Brief unter

die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keineswegs begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen sein und bleiben, und als von Uns, aus päpstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntniß und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommener Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Kapiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gnuß betrachteten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgebachten und aus dessen Anlaß von Niemanden, er sei welches Ansehens er wolle, belästigt, gestört, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet sein, und dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches Ansehens er auch sei, wissenschaftlich oder unwissenschaftlich hiergegen handelte, soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider sein, „daß wohlverworbene Rechte nicht anzuhängen“; ferner „daß bei Suppressionen die Theilhaftigen zu hören“ und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzleiregeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päpstlicher oder sonstiger Bestätigung versehenen Statuten, uralten Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päpsten und in den Provinzial- oder Generalsynoden ausgegangenen Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgebachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weise alles Uebrige was Obigen entgegensteht.

Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken, die durch Unterschriften eines öffentlichen Notars beglaubigt und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urchrift zu Statte kommen soll. Niemand also, wer er auch sein möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erloschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Absonderung, Verfügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Er-

gänzung, Unterwerfung, Beilegung, Setzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensänderung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Väter, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn eintausend achtshundert zwanzigundzweins, den sechszehnten Tag des Monats Julius, Unseres Oberhirtenamtes im zweiundzwanzigsten Jahre.

Altherhöchste Kabinettsordre, daß die Klassen der Schiffsgefäße nur acht Fuß Höhe haben sollen, vom 23. August 1821 (G. S. 157).

[Schiffsgefäße, welche unbeladen eine höhere Klasse haben, dürfen nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden.]

Altherhöchste Kabinettsordre, daß kein in königlichem Dienst sich befindender Forstbedienter in der Angrenzungen der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf, vom 5. September 1821 (G. S. 158).

Ich bestimme hiermit auf Ihren Bericht vom 6. v. M., daß kein im Dienste des Staates stehender Forstbedienter, ohne Unterschied seines Ranges, bejagt sein soll, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat oder mit denselben grenzt. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders dazu geeigneten Fällen auf den Antrag der Provinzialregierungen durch das Finanzministerium gestattet werden.

An den Staats- und Finanzminister von Kewig.

1822.

Altherhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden vom 9. Februar 1822 (G. S. 1823 S. 117).

[E. auch den Allerh. Erlaß vom 11. April 1823 (G. S. 125).]

Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landesstellen des linken Rheinufers und in der Stadt Weßel, vom 7. März 1822 (G. S. 49).

[E. § 26 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und § 46 Nr. 3 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856.]

Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (G. S. 57).

[Grotensend: Erlasse Bd. I S. 45 bis 63.]

[Da ein neues Stempelgesetz in bestimmter Ausfertigung steht, wird dies im Laufe der Zeit vielfach abgeänderte Gesetz hier nicht mehr abgedruckt.]

Kabinettsordre, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe, vom 15. April 1822 (G. S. 108).

[E. oben zu der Verordnung v. 30. Oktober 1816.]

Verordnung und Tarordnung für die Notarien in den Rheinischen Provinzen, vom 25. April 1822 (G. S. 109. 1)

[Grotensend: Erlasse Bd. I S. 63.]

Nachdem in Gemäßheit des von Uns unterm 19. November 1818 genehmigten Planes die Justizorganisation in Unsern Rheinprovinzen dormalen in Ausführung gebracht ist, haben Wir die bisher bestehenden Gesetze über das, mit der Rheinischen Justizverfassung in engster Verbindung stehende Notariat ebenfalls näher prüfen lassen. Wir verordnen daher, auf den Uns von dem Staatskanzler im Einverständnisse mit dem Justizminister und unter Mitberathung der Justizabtheilung Unseres Staatsraths hierüber gemachten Vortrag, Folgendes:

Art. 1. Die Notarien sind öffentliche Beamte, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Theilhaftigen anzunehmen, ihnen die Eigenhaft öffentlichlicher Urkunden zu erteilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu erteilen.

Art. 2. Die Zahl derselben wird nach dem Bedürfnisse in der Art bestimmt, daß in Einem Friedensgerichtlichen Bezirke nie mehr als fünf Notarien angestellt werden.

Art. 3. Jeder Notar ist verpflichtet, an dem ihm in seiner Bestallung angewiesenen Orte zu wohnen. Im Uebertretungsfalle kann er, wie einer, der sein Amt niederlegt, behandelt, und es kann bei Unserm Justizminister von dem Oberprokurator bei dem betreffenden Landgerichte auf die Wiederbesetzung der Stelle angetragen werden.

Art. 4. Die Notarien üben ihr Amt in dem ganzen Landgerichtsbezirke aus, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Sie dürfen außerhalb dieses Bezirkes keine Amtshandlungen vornehmen, bei Strafe einer dreimonatlichen Suspension und der Absetzung im Wiederholungsfalle, sie sind außerdem den Theilhaftigen für allen Schaden verantwortlich.

Art. 5. Kein Notar darf ein anderes öffentliches Amt bekleiden, noch die Advokatur ausüben, jedoch können sie Mitglieder der Stadt- oder Gemeinderäthe, der Armen- und Hospizienkommissionen und anderer wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten sein, insofern mit der Stelle kein Gehalt verbunden ist.

Art. 6. Zum Notar kann nur der ernannt werden, welcher das 25. Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft während dreier Jahre studirt, ein theoretisches Examen bestanden und sodann

1) Bestiglich der Provinzen, in welchen das Landrecht gilt, f. das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 (G. S. 487) und bezüglich der neuen Provinzen das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1850 (G. S. 177).

2) Art. 2 ist aufgehoben durch § 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1890.

3) Die Bestimmungen im Art. 4 sind auch in den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Elberfeld zu befolgen (Kabinettsordre vom 7. Mai 1840, G. S. 118).

4) E. s. das Gesetz vom 13. April 1855.

5) Aber erst nach bestandener Referendaratsprüfung (Allerh. Erlaß vom 27. Oktober 1852, G. S. 701).

ohne Unterbrechung ein Jahr bei einem Advokaten und ein Jahr bei einem Notar gearbeitet hat.)

Von dieser Vorschrift können nur diejenigen entbunden werden, welche als Justizbeamte bereits im Dienste gestanden haben.

Art. 7. Wer die Stelle eines Notars nachsucht und dem betreffenden Landgerichte den Beweis liefert, daß er dem vorhergehenden Artikel Genüge geleistet hat, muß noch eine zweite Prüfung bestehen, wobei er auch schriftliche Ausarbeitungen zu machen hat.

Art. 8. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Prüfung geschieht durch eine Prüfungskommission, welche aus zwei Mitgliedern des Landgerichts, welche dieses Gericht bestimmen wird, aus einem Beamten des öffentlichen Ministeriums nach der Wahl des Oberprokurators und aus zweien der ältesten Notarien, welche das Landgericht ebenfalls bezeichnet, besteht.

Art. 9. Das Protokoll über die stattgehabte mündliche Prüfung und die von dem Kandidaten gelieferten schriftlichen Ausarbeitungen werden mit dem Gutachten der Prüfungskommission durch den Oberprokurator unserm Justizminister eingereicht.

Art. 10. Die Ernennungen der Notarien geschehen durch unsern Justizminister; die Bestellungen werden dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugehandt, welcher dem Ernannten davon Nachricht giebt. Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit.

Art. 11. Vor Antritt seines Amtes und spätestens binnen zwei Monaten vom Tage der ihm bekannt gemachten Ernennung muß der Ernannte, in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts, den von allen Beamten zu leistenden Eid ablegen. Im Unterlassungsfalle ist die Ernennung erloschen. Nach der Eidesleistung erhält er von dem Oberprokurator seine Bestallungsurkunde und die geschehene Ernennung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 12. Unmittelbar nach der Eidesleistung hat der neu ernannte Notar auf der Kanzlei der sechs rheinischen Landgerichte seine Namensunterschrift mit Handzug, wenn er sich eines solchen zu bedienen pflegt, nebst dem Abdrucke seines Siegels niederzulegen und darf weder die Unterschrift noch den Handzug und das Siegel in der Folge ändern, ohne den erwähnten Landgerichten von dieser Aenderung in der angegebenen Art Anzeige zu machen.

Art. 13. Die Notarien sind in Zukunft von der Verbindlichkeit einer Kautionleistung befreit.

Art. 14. Die Notarien dürfen in den Grenzen ihres Amtsbezirks (Art. 4) Niemanden ihren Dienst verweigern, vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen.

Art. 15. Sie dürfen keine Verhandlungen aufnehmen, deren Inhalt gegen ein bestimmtes Strafgesetz verstößt, unter Strafe der Abfertigung.

Art. 16. Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlung von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten

1) Jetzt ist die Qualifikation zum Notariat dieselbe wie die zum Richteramt.

oder unglücklich ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Interessenten hierüber zu belehren und wenn sie dennoch bei ihrem Vorläufe bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrückliche Meldung zu thun, widrigenfalls der Notar den Interessenten für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Art. 17. Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und deren ausdrücklicher Erwähnung ebenfalls verpflichtet, wenn sie oder Einer derselben zu dem beabsichtigten Geschäfte entweder unvollständig sind, oder wenn der Notar wahrnimmt, daß sie die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen nicht im Stande sind.

Art. 18. In der Arbeitsstube eines jeden Notars muß ein Verzeichnis angeheftet sein, worin die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Personen, welchen innerhalb des Amtsbezirks des Notars (Art. 4) die Verwaltung ihres Vermögens untersagt, oder welchem ein gerichtlicher Verstand angeordnet ist, mit Angabe der dieses bestimmenden Urtheile und zwar unmittelbar nach der ihm geschehenen Bekanntmachung dieser Urtheile eingeschrieben werden, bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern für jede Unterlassung, außer der Verpflichtung zum vollständigen Schadenersatz gegen die Kontrahenten. 2)

Art. 19. Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei welcher er selbst oder seine oder seiner Frauen Verwandten oder Verschwägerter in gerader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlic, theilhaftig sind, oder welche irgend eine Verfügung zu ihrem Vortheile enthalten.

Art. 20. Dieses Verbot erstreckt sich bei Testamenten in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlic.

Art. 21. Außer den Fällen, wo die Gesetze für gewisse Geschäfte eigene Formlichkeiten vorschreiben, werden die Urkunden von zwei Notarien oder einem Notar mit Beziehung zweier Zeugen aufgenommen. Diese Zeugen müssen dem Notar persönlich bekannt, volljährig, männlichen Geschlechts und in dem Genuß bürgerlicher Rechte sein; sie müssen im Stande sein, ihren Namen zu schreiben und in dem Bezirke des Landgerichts wohnen, wo die Verhandlung Statt hat.

Art. 22. Das im Art. 19 enthaltene Verbot ist auch auf die Verwandtschaft der Zeugen mit den Komparanten oder Interessenten anwendbar. Auch dürfen weder zwei zu einer Verhandlung zugezogene Notarien unter sich, noch der Notar mit den Zeugen in dem (Art. 19) angegebenen Grade verwandt sein.

Art. 23. Die Gehülften und Dienstboten der Theilhaftigen und der Notarien können bei den Verhandlungen nicht als Zeugen dienen.

Art. 24. Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen müssen beiden Notarien, wenn deren zwei

2) § 18 ist aufgehoben durch § 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1860.

zugezogen werden oder dem Einen dazu berufenen Notar bekannt sein, und dieses muß jedesmal in der Verhandlung erklärt werden. Beim Mangel dieser persönlichen Bekanntschaft müssen Namen, Stand und Wohnort der Erscheinenden durch zwei, außer den Instrumentenzeugen hinzuzuziehende Zeugen, welche alle für die Instrumentenzeugen erforderlichen Eigenschaften haben, in der Verhandlung bescheinigt werden.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern gegen den Notar und dessen Verbindlichkeit zur vollständigen Entschädigung der Interessenten nach sich.

Art. 25. Alle Notariatsurkunden müssen angeben:

- 1. Namen und Wohnort des Notars oder der Notarien;
- 2. die Namen, den Stand und Wohnort der Instrumentenzeugen und der im Falle des Art. 24 zuzuziehenden Zeugen;
- 3. die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten;
- 4. den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, wo die Verhandlung Statt hatte.

Art. 26. Die Notariatsurkunden müssen deutsch, ohne Abkürzung und Lücken geschrieben werden. Alle Angaben von Summen und Zahlen werden mit Buchstaben geschrieben.

Die allenfalls beigebrachten Vollmachten werden der Originalverhandlung beigeheftet.

Alles bei Vermeldung einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern gegen die Notarien.

Art. 27. Am Schlusse einer jeden Verhandlung muß ausdrücklich erwähnt werden, daß dieselbe den Interessenten vorgelesen worden, oder daß sie dieselbe selbst durchgesehen haben.

Art. 28. Die Urkunden werden von den Theilhaftigen unterschrieben oder mit ihren Handzeichen versehen, alsdann von den Zeugen und dem Notar unterschrieben. 1)

Art. 29. Wenn die Theilhaftigen des Schreibens unerschaffen sind und auch keine Handzeichen machen können, oder wenn sie durch einen andern Umstand verhindert werden, zu unterschreiben oder ihre Handzeichen zu machen, so muß ihrer beschalligten Erklärung und der angeführten Ursache Erwähnung geschehen.

Gleiche Erwähnung geschieht von der Unerschaffenheit im Schreiben, wenn ein Komparant statt der Unterschrift sich eines bloßen Handzeichens bedient.

Art. 30. Da, wo in der Urkunde ein Zusatz oder eine Veränderung nöthig gefunden wird, soll es an der betreffenden Stelle durch ein Verweilungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber an dem Rande zugegeschrieben und so wie es im Art. 28 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

1) Bei der Beglaubigung von Unterschriften bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolles; auch bei der Aufnahme von Protesten bedarf es der Zuziehung von Zeugen nicht (§ 5 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1860, S. 177).

Sollte es wegen deren Länge nöthig sein, so am Ende der Verhandlung zuzusetzen, so sind solche nicht allein, wie oben gesagt, zu unterschreiben, sondern es muß der ausdrücklichen Genehmigung derselben durch die Theilhaftigen erwähnt werden, bei gleicher Strafe der Nichtigkeit der Zusätze oder Veränderungen.

Art. 31. Im Kontrakte der Räumlichkeiten darf kein Wort überschrieben, weder zwischen die Linien etwas eingeschaltet noch sonst etwas hinzugefügt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen, eingeschalteten oder zugesetzten Worte.

Es darf in der Urkunde nichts radirt werden, ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß sie leserlich bleiben. Ihre Anzahl wird am Rande bemerkt und dieses, wie im Art. 30 für die Zusätze bestimmt ist, unterschrieben.

Art. 32. Im Falle einer Zwivberhandlung gegen die Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel verfällt der Notar in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern. Er bleibt den Interessenten für den Schaden verantwortlich und soll im Falle einer betrügerischen Absicht nach dem Gesetze verfolgt werden.

Art. 33. Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden, jedoch in unserm Justizminister unbenommen, für diejenigen Bezirke in den Rheinprovinzen, wo die deutsche Sprache nicht die gewöhnliche Landessprache ist, Ausnahmen zu machen, welches alsdann durch die Amtsblätter bekannt zu machen ist.

Art. 34. Wenn die Komparanten der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die Notarien und Zeugen aber die Sprache derselben verstehen, so wird die Verhandlung auf Deutsch neben der deutschen auch in der Sprache der Komparanten aufgenommen und beide Verhandlungen, wie oben verordnet ist, unterschrieben.

Art. 35. Ist aber die Sprache der Komparanten den Notarien und Zeugen, oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt, so müssen die erstern ihre in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben und zu deren Uebersetzung einen Dolmetscher wählen. Der Notar nimmt alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache, nach der von dem Dolmetscher zu gebenden Uebersetzung auf und läßt solche den Theilhaftigen durch den Dolmetscher in ihrer Sprache nochmals vortragen und alsdann von ihnen und ihrem Dolmetscher unterschreiben.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Artikels muß durch die Verhandlung des Notars bescheinigt werden.

Die von den Theilhaftigen in ihrer Sprache überreichte Erklärung bleibt der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet und wird, wie diese letztere, von dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

Art. 36. Die Notarien müssen, bei der Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern, die in der Verhandlung erwähnten Geldsummen stets zugleich auf preussisches Komant reduzieren. Befinden sich die Münzen, deren erwähnt wird, nicht in dem Reduktionstarife, so sind die Bar-

feien gehalten, deren Werth in preussischem Gelde auszudrücken. Auf das Vertragsverhältniß der Kontrahenten soll die also vorgeschriebene Reduktion jedoch keinen Einfluß haben.

Art. 37. Von keiner Urkunde darf die Umschrift an die Interessenten abgegeben werden. Nur in den von der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fällen und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen dürfen die Notarien dieselben aus der Hand geben.

Art. 38. Nach der Bestimmung des Civilgesetzbuches machen die Notariatsurkunden unter den Kontrahenten und ihren Erben und Nachfolgern vollen Beweis. Sie sind executorisch, wie die Urtheile, wenn sie in der für die Urtheile vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind, unbeschadet der Vorschriften des Civilgesetzbuches für den Fall, wo die Falschheit einer solchen Urkunde behauptet wird.

Art. 39. Das Recht, Ausfertigungen oder Auszüge zu ertheilen, steht nur dem Notar zu, welcher in dem Besiz der Urchriften ist. Wird aber die Abchrift eines Aktes bei einem Notar hinterlegt, so kann er auch von derselben, jedoch mit Bemerkung der bei ihm geschehenen Deposition, Ausfertigungen ertheilen.

Art. 40. Jedem bei der Verhandlung Betheiligten darf nur eine Ausfertigung in executorischer Form abgegeben werden, bei Strafe der Dienstentsetzung, unbeschadet jedoch der Vorschrift des Art. 844 der Zivilprozessordnung.

Auf der Umschrift wird die Abgabe jeder Ausfertigung und jeden Auszuges mit Bemerkung des Empfängers und des Tages der Abgabe bemerkt, bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern.

Art. 41. Die Notarien dürfen nur denjenigen, welche bei den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen in eigenen Namen betheiligt sind, und deren Erben und Nachfolgern Ausfertigungen oder Auszüge oder auch nur Kenntniß über den Inhalt der Verhandlung geben, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern und der Dienstentsetzung im Wiederholungsfalle, außer der Verpflichtung zum Schadenersatz gegen die Interessenten, mit Ausnahme jedoch der für gewisse Verhandlungen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen oder des Falles, wo von dem Richter ein Anderes verordnet wird.

Art. 42. Jeder Notar muß ein Dienstiegel führen, mit seinem Namen und Wohnort in der Umschrift und dem preussischen Adler. Mit diesem Siegel müssen alle Ausfertigungen versehen sein.

Art. 43. Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Präsidenten des Landgerichts paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, in welches nach Kolonnen von jedem von ihm aufgenommenen Akte nach der Zeitfolge und nach fortlaufenden Nummern das Datum, die Natur und Beschaffenheit desselben, der Name, Stand und Wohnort der Betheiligten eingetragen werden. Für jede Unterlassung, sowie für jede unregelmäßige Eintragung, verfällt der Notar in eine Strafe von zehn Thalern.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer bemerkt, unter welcher der Akt in dies Register

eingetragen ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von drei Thalern.

Art. 44. In dem Register, wovon in dem vorhergehenden Artikel gesprochen wird, darf nichts radirt, noch zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe von zehn Thalern für jede Zuwiderhandlung und vorbehaltlich einer peinlichen Verfolgung im Falle des Betruges.

Art. 45. In den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober, muß jeder Notar das gedachte Register dem Friedensrichter seines Wohnortes vorlegen, welcher solches für die vorhergehenden drei Monate mit Angabe der Zahl der eingetragenen Akte abschließt und unterschreibt.

Jeder Notar, welcher am 10. der genannten Monate dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden Tag, vom 11. bis zur Vorlegung seines Registers in eine Geldbuße von einem Thaler.

Art. 46. Die Friedensrichter sind bei eigener Verantwortung verbunden, am 11. der obgenannten Monate dem betreffenden Oberprokurator die Notarien anzuzeigen, welche der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nicht genügt haben.

Art. 47. Die Landgerichte haben auf Betreiben des Oberprokurators die in dem 45. Artikel festgesetzten Strafen auszusprechen.

Art. 48. Die bisher bestandenen Notariatskammern sind aufgelöst und die Aufsicht über die Amtsführung der Notarien geht auf die Gerichte über.

Art. 49. Die Befugniß der Gerichte, in einzelnen Fällen gegen die Notarien eine in gegenwärtiger Verordnung begründete Geldbuße auszusprechen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über die Kompetenz der Gerichte begründet.

Art. 50. Die Suspensionen und Dienstentsetzungen der Notarien, sowie die denselben zu ertheilenden Ermahnungen und Verweise werden von dem Civilsenate des Landgerichts ihres Wohnorts erkannt, nachdem sie den auf Betreiben des Oberprokurators vorzuladenden Notar in seiner Verteidigung gehört haben werden. 1)

Art. 51. Ein Notar, welcher sich eines Vergehens schuldig oder durch seine Handlung und Lebensweise sich der öffentlichen Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig macht oder die Ehre und des Anstandes verlegt, kann auf Betreiben des Oberprokurators von dem Landgerichte suspendirt oder seines Amtes verlußt erklärt werden.

Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden.

Art. 52. Im Falle der Berufung von einem Urtheile der ersten Instanz, wodurch eine Suspension oder eine Dienstentsetzung ausgesprochen ist, darf der Notar vom Tage der Zustellung dieses Urtheils, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen und der Nichtigkeit seiner Verhandlungen sein Amte nicht ausüben, bis in einer höheren Instanz ein Urtheil zu seinem Vortheil ergangen sein wird.

1) S. § 67 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc., vom 21. Juli 1822 (S. 185).

Alle rechtskräftig ausgesprochenen Suspensionen und Entsetzungen werden durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen auf Betreiben des Oberprokurators bekannt gemacht.

Art. 53. Bei dem Abfertigen oder der Dienstentsetzung eines Notars muß der Friedensrichter seines Wohnortes alle Dienstpapiere, Urchriften, Repertorien u. dergl. unter Siegel legen und dem Oberprokurator davon Anzeige machen, auf dessen Antrag alsdann das Landgericht einen in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke wohnenden Notar bezeichnen, welchem die unter Siegel liegenden Urkunden nach einem anzufertigenden Verzeichnisse überliefert werden und der, so lange er die Urkunden in Händen hat, auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, auf welchem er seine Eigenchaft als einstweiliger Verwahrer anzugeben schuldig ist.

Art. 54. Im Falle einer freiwilligen Niederlegung des Amtes oder der Beurlaubung eines Notars in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk, wird wie im vorhergehenden Artikel, ein anderer Notar zur Aufbewahrung der Urkunden ernannt, wenn der abgehende Notar nicht selbst denselben bezeichnen hat.

Art. 55. Der Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amte niederlegt oder in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk versetzt wird und die Erben eines mit Tod abgegangenen Notars haben eine Frift von drei Monaten, vom Tage der Niederlegung, der Wohnungsveränderung oder des Absterbens, um von den Notarien des nämlichen friedensgerichtlichen Bezirkes denjenigen, welchem die Urkunden des abgegangenen oder verstorbenen Notars definitiv übergeben werden sollen, dem Oberprokurator bei dem Landgerichte zu benennen. Der Oberprokurator verordnet alsdann, daß dem benannten Notar die Urkunden von dem einstweiligen Verwahrer ausgeliefert werden sollen und macht dieses durch das Amtsblatt bekannt.

Art. 56. Geschieht diese Benennung nicht in der festgesetzten Frist, so soll das Landgericht auf den Antrag des Oberprokurators einen Notar in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke bezeichnen, welchem die Urkunden des abgegangenen Notars definitiv übergeben werden sollen, welches, wie im vorigen Artikel, durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 57. Der auf die im vorigen Artikel angegebene Art ernannte Notar darf indessen nicht eher in Besiz der Urkunden gesetzt werden, bis er beweist, daß er sich mit dem abgegangenen Notar oder dessen Erben wegen der denselben noch zutommenden Gebühren und anderer Forderungen vereinbart hat.

Findet diese Vereinigung nicht statt, so soll durch beiderseits gewählte oder von dem Landgerichte ernannte Notarien die Entschädigungssumme festgesetzt werden.

Art. 58. Außer den Fällen, wo die Urkunden wegen Mangels der Qualifikation des Notars, der entweder den Eid noch nicht geleistet hat oder suspendirt ist, als ungültig betrachtet werden müssen, sind dieselben auch noch nichtig, wenn dabei die Vorschriften der Art. 4, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 35 und 37 nicht beachtet sind.

Art. 59. Ist jedoch eine nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nichtige Notariatsurkunde von allen Betheiligten unterschrieben, so wird sie als Verhandlung unter Privatunterschrift betrachtet.

Art. 60. Die Notarien sind bei Berechnung ihrer Gebühren an den der gegenwärtigen Verordnung angehängten Tarif gebunden und sind nicht befugt, mehr, als ihnen in diesem Tarife zugebilligt ist, von den Betheiligten anzunehmen, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen.

Art. 61. Die bereits angestellten Notarien sind der Vorschrift des sechsten Artikels nicht unterworfen.

Art. 62. Im Gefolge der Bestimmung des Art. 13 sind die bereits angestellten Notarien befugt, die von ihnen früher gestellten Amtscautionen in den gesetzlichen Formen zurückzufordern.

Art. 63. Die Registraturen der aufgehobenen Notariatskammern werden an die Oberprokuratoren bei dem Landgerichte abgegeben, in dessen Bezirke diese Kammern ihren Siz hatten.

Art. 64. Alle früheren Gesetze über Gegenstände der gegenwärtigen Verordnung sind aufgehoben.

Wir beauftragen Unsern Justizminister mit der Vollziehung dieser Verordnung.

Tagordnung für die Notarien. 1)

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts	Bis 50 Rthlr. Infr.		Über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.		Über 100 Rthlr. bis 250 Rthlr.		Über 250 Rthlr. bis 500 Rthlr.		Über 500 Rthlr.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
Ablösung einer Rente	—	15	—	20	—	25	1	—	1	15
Abchrift (ausschließlich der Adimation) für jede Seite zu 25 Zeilen, jede Zeile zu 15 Silben	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Jede angefangene Zeile wird für voll gerechnet.	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—
Abstand a) einseitiger	—	15	—	20	—	25	1	—	1	15
b) zweiseitiger	—	15	—	20	—	25	1	—	1	15

1) Durch Gesetz vom 11. Juni 1876 (S. 162) sind die den Notarien im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln zuzurechnenden Gebühren um ein Viertel ihres Betrages erhöht und die bei der Umrechnung dieser erhöhten Gebühren in Reichswährung sich ergebenden Pfenningbeträge, welche nicht durch fünf theilbar sind, auf den nächsten höheren durch fünf theilbaren Betrag abgerundet.